

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN
GEMEINDERAT OTTOBRUNN

Vom Gemeinderat beschlossen in der Gemeinderatssitzung

am 7. Mai 2008

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite:
A.	DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN	4-18
I.	Der Gemeinderat	4-6
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2	Aufgabenbereich des Gemeinderats	4-6
II.	Die Gemeinderatsmitglieder	6-7
§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	6-7
§ 4	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III.	Die Ausschüsse	7-12
<u>1.</u>	<u>Allgemeines</u>	7-8
§ 5	Bildung, Vorsitz, Auflösung	7-8
<u>2.</u>	<u>Aufgaben der Ausschüsse</u>	8
§ 6	Vorberatende Ausschüsse	8
§ 7	Beschließende Ausschüsse	8-12
1.	Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss	9-10
2.	Der Planungs- und Umweltausschuss	10-11
3.	Der Bauausschuss	11
4.	Der Ferienausschuss, Ferienzeit	11-12
§ 8	Der Rechnungsprüfungsausschuss	12
IV.	Die Referate	12-13
§ 9	Bildung der Referate	12-13
V.	Der erste Bürgermeister	13-18
<u>1.</u>	<u>Aufgaben</u>	13-17
§ 10	Vorsitz im Gemeinderat	13
§ 11	Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	13-14
§ 12	Einzelne Aufgaben	14-16
§ 13	Vertretung der Gemeinde nach außen	16
§ 14	Abhalten von Bürgerversammlungen	16
§ 15	Sonstige Geschäfte	17
<u>2.</u>	<u>Stellvertretung</u>	17-18
§ 16	Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	17

	Seite:
VI. Ältestenrat/ Interfraktionelle Arbeitsgruppen	17-18
§ 17 Der Ältestenrat	17-18
§ 18 Interfraktionelle Arbeitsgruppen	18
B. Der Geschäftsgang	18-28
I. Allgemeines	18-19
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	18
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	18-19
§ 21 Öffentliche Sitzungen	19
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	19
II. Vorbereitung der Sitzungen	20-22
§ 23 Einberufung	20
§ 24 Tagesordnung	20
§ 25 Form und Frist für die Einladung	21
§ 26 Sitzungsvorlagen	21
§ 27 Anträge	21-22
III. Sitzungsverlauf	22-26
§ 28 Eröffnung der Sitzung	22
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	22-23
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	23-24
§ 31 Abstimmung	24-25
§ 32 Wahlen	25
§ 33 Anfragen	25
§ 34 Beendigung der Sitzung	26
IV. Sitzungsniederschrift	26-27
§ 35 Form und Inhalt	26
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	26-27
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	27
§ 37 Anwendbare Bestimmungen	27
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	27-28
§ 38 Art der Bekanntmachung	27-28
C. Schlussbestimmungen	28
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	28
§ 41 Inkrafttreten	28

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Ottobrunn

Der Gemeinderat Ottobrunn gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 6 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. Die Bestimmungen über den Werkausschuss bleiben unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) und die Wirtschaftspläne der kommunalern Eigenbetriebe,
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 24 KommHV),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Landesplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Bestellung der Referentinnen und Referenten,

23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
25. der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
26. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse (einschließlich gutachtlicher Äußerungen),
27. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 €, einschl. damit verbundener Rechtsstreitigkeiten; Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 €; Erbbaurechtsbestellung und -aufhebung, Eintragung von Belastungen gemeindlicher Grundstücke, soweit diese nicht für die öffentliche Erschließung erforderlich sind,
28. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
29. der Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 €,
30. die Vergabe von Planungsaufträgen für Bauvorhaben des Vermögenshaushalts und planungsspezifische Dienstleistungsaufträge von mehr als 50.000 €,
31. die Vergabe von Bauleistungsaufträgen und bau- oder grundstücksspezifischen Dienstleistungsaufträgen über 50.000 €; allgemeine Auftragsvergaben über 50.000 €,
32. die Ausübung von Vorkaufsrechten über 50.000 €,
33. die Genehmigung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen,
34. der Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung,

Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der

betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter namentlich bestellt; ein zweiter Stellvertreter kann namentlich bestellt werden.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 6

Vorberatende Ausschüsse

(1) Soweit für die in § 7 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 genannten Angelegenheiten wegen Überschreitens der Wertgrenzen oder aus anderen Gründen der Gemeinderat zur Entscheidung zuständig ist (vgl. § 2), sind die Ausschüsse für diese Angelegenheit vorberatend tätig.

(2) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer beschließender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss:

- a) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister, soweit nicht der erste Bürgermeister selbst entscheidet, die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Personalangelegenheiten, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen, etc.,
- b) allgemeine Auftragsvergaben bis 50.000 €, im Rahmen des Haushaltsplans und soweit nicht ein anderer beschließender Ausschuss oder der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- c) Pacht- und Mietvertragsangelegenheiten, sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- d) Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Beratung der Haushaltssatzungen, der Haushaltspläne, der Wirtschaftspläne und der Finanz- und Investitionspläne, allgemeine Zuschussangelegenheiten, Festsetzung der Kassenhöchstbeträge, Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- e) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen mit einem Geschäftswert bis 50.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- f) Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Aussetzungen der Vollziehung gemeindlicher Forderungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- g) Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert bis 50.000 €,
- h) Beschlussfassung über die materiellen Prüfungsbeanstandungen der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Haushaltsrechnungen,
- i) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt,
- j) Erwerb, Veräußerung, Tausch, Klage und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert bis 50.000 € einschließlich damit verbundener Rechtsstreitigkeiten, sonstige Grundstücksangelegenheiten, jeweils soweit nicht der Gemeinderat oder der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- k) Straßengrunderwerb und Abtretung aus Straßengrund, Löschungen, Rangrücktritte, Vollzug von Veränderungsnachweisen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- l) Erschließungsbeitragswesen (Feststellung des Herstellungsaufwands und des Herstellungszeitpunkts, Abrechnungsgebiete), Abschluss von Erschließungsverträgen,
- m) in allen Bereichen, außer dem Bau-, Umwelt- und Planungswesen, die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klage-

erhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- n) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände,
- o) Ausübung von Vorkaufsrechten bis 50.000 €,
- p) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung, soweit nicht der erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet,
- q) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind,
- r) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister entscheidet,
- s) Kultur- und Gemeinschaftspflege, Familienangelegenheiten, Partnerschaftsangelegenheiten, Vereinswesen, Gesundheitswesen, Sport- und Jugendförderung, Jugendfürsorge, Jugendpflege, Jugendbegegnungsstätte, Erwachsenenbildung, Behinderte und Ausländer sowie Sozial- und Seniorenangelegenheiten, soweit jeweils nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- t) Vergabe von Spenden und Zuschüssen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke über 1.000 € je Einzelfall,
- u) grundsätzliche Regelungen und Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Spenden und Zuschüssen,
- v) Auswahl der Personen, die im Rahmen der Bürgerehrung geehrt werden sollen,
- w) Erlass und Änderung der Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger,
- x) Vorauswahl von Personen, denen die Bürgermedaille verliehen werden soll.
- y) alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters gehören.

2. Der Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Vergabe von planungsspezifischen Dienstleistungsaufgaben bis 50.000 €, jeweils im Rahmen des Haushaltsplans und soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, insbesondere
 - Belange der Kreislaufwirtschaft (z.B. Rohstoff, Verwertung, Entsorgung),
 - Ressourcenschonung bei Wasser, Boden, Luft, sowie deren Emissionsschutz,
 - Energiewirtschaft,

- c) überörtliche Zusammenarbeit im Bereich der Planung, des Bauwesens und im Umweltbereich,
- d) in den Bereichen des Planungs- und Umweltwesens die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,
- f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

3. Der Bauausschuss

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- b) Vergabe von Planungsaufträgen für Bauvorhaben des Vermögenshaushalts mit Kosten bis 50.000 €, Vergabe von Bauleistungen bis 50.000 € und bau- oder grundstücksspezifischen Dienstleistungsaufträgen bis 50.000 €, jeweils im Rahmen des Haushaltsplans und soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- c) Straßen-; Brücken und Kanalbau, soweit jeweils nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- d) Bauhofangelegenheiten (ausgenommen Personalangelegenheiten), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet,
- e) Grundsatzfragen der Grabdenkmalgenehmigungen für den Parkfriedhof,
- f) im Bereich des Bauwesens die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Der Ferienausschuss, Ferienzeit

- a) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben,

die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

b) Die Ferienzeit des Gemeinderats wird jedes Jahr auf den Monat August festgelegt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbeitrag anzusetzen.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Er bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderats gem. Art. 102 Abs. 3 GO vor.

IV. Die Referate

§ 9

(1) Es werden folgende Referate gebildet:

- a) Referat für Hoch- und Tiefbau, Bauhof
- b) Referat für Liegenschaften
- c) Referat für Verkehr, Ortsplanung und Barrierefreiheit
- d) Referat für Schul-, Bildungs-, Kultur- und Vereinsangelegenheiten
- e) Referat für Familien-, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten
- f) Referat für Sport-, Freizeit- und Erholungsangelegenheiten
- g) Referat für Finanzwesen
- h) Referat für Wirtschaft und Gewerbe
- i) Referat für Umwelt, Wasser und Energie
- j) Referat für kommunale Partnerschaften und sonstige partnerschaftsähnliche kommunale Beziehungen

(2) Das Referat für Finanzwesen (Abs. 1 g) wird mit zwei, alle übrigen Referate mit einem Referenten besetzt.

(3) Die Referenten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen zu prüfen. Vor Verwertung des Ergebnisses der Untersuchung sollen die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse mit dem ersten Bürgermeister besprochen werden.

(4) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referenten über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches rechtzeitig zu unterrichten. Die Referenten sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung zum Wohle der Bürger fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen; insbesondere sollen sie in ihrem Wirkungsbereich auf eine sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung und Wirtschaftsführung der Gemeindeverwaltung achten.

Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referent Schreiben der Gemeinde unterzeichnen.

V. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO), bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm oder ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 2 GO),
 - b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe

festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|--|----------|
| - Erlass | 2.000 € |
| - Niederschlagung | 10.000 € |
| - Stundung bis zu einem Jahr | 15.000 € |
| - Stundung über ein Jahr | 7.500 € |
| - Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Jahr | 15.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung über ein Jahr | 10.000 € |
- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von jeweils 25.000 € je Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung durch planmäßige Einnahmen gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO); die Deckung durch über- oder außerplanmäßige Einnahmen ist jedoch nur bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 25.000 € zulässig.
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- e) die Vergabe von Spenden und die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall. (Kurz)Bericht und auf Nachfrage Begründung erfolgen in der nächsten Sitzung des Haupt-, Kultur- und Werk-ausschusses. Über von Dritten eingegangene Spenden und Zuschüsse ab 1.000 € berichtet der erste Bürgermeister ebenfalls in der nächsten Sitzung des Haupt-, Kultur- und Werk-ausschusses.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für

- Bauvorhaben aller Art im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB,
 - Wohnbauvorhaben bis einschließlich 10 Wohneinheiten bzw. sonstige Bauvorhaben bis 1 Million € Baukosten im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles,
 - für Bauvorhaben, für die der Bauausschuss zuständig ist, die aber mit einer bereits im Ausschuss behandelten Bauvoranfrage übereinstimmen,
 - für Bauvorhaben, die im Umgriff eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, für den die Gemeinde bereits die Planreife angenommen hat,
- soweit das Bauvorhaben im Einzelfall für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

1. Herr Dietrich Wax
2. Frau Ruth Markwart-Kunas
3. Herr Ludwig Bößner
4. Frau Ruth Eder
5. Herr Dr. Axel Keller
6. Frau Doris Popp
7. Frau Erika Aulenbach
8. Herr Matthias Klebel
9. Herr Hans Pöschl
10. Herr Boris Schätz
11. Herr Konstantin Diederichs

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

VI. Ältestenrat/ Interfraktionelle Arbeitsgruppen

§ 17

Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. die Sprecher der im

Gemeinderat vertretenen Ausschussgemeinschaften. Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher können sich vertreten lassen.

(2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten. Der Ältestenrat kann Empfehlungen an die gemeindlichen Gremien aussprechen

(3) Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet oder zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel mündlich oder telefonisch, ausnahmsweise auch schriftlich; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(4) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Interfraktionelle Arbeitsgruppen

(1) Auf Beschluss des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des Ältestenrats können interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Gremium, das die Arbeitsgruppe bildet, entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen auch über deren Zusammensetzung.

(2) Die interfraktionellen Arbeitsgruppen sprechen an die gemeindlichen Gremien Empfehlungen aus.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Alle an den Gemeinderat gerichteten Eingaben und Beschwerden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Bei Beschlussbedarf werden sie durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.

Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt er in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Während der Sitzung ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 8) sind nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Gemeinderatssitzungen finden im allgemeinen im Ratssaal des Wolf-Ferrari-Hauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (vgl. § 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Zu Beginn der Sitzung haben die Bürger Gelegenheit Fragen zu stellen. Die Ausschusssitzungen finden im allgemeinen im Raum 232 des Wolf-Ferrari-Hauses statt; sie beginnen nach Vereinbarung der Ausschussmitglieder, aber nicht später als 19.00 Uhr.

Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sollen spätestens um 22.00 Uhr enden.

§ 24

Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, es sei denn, der Antragsteller ist mit einer Verschiebung einverstanden.

Dabei werden Anträge an den Gemeinderat vor einer Beratung im Gemeinderat zunächst im zuständigen Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO) und ins Internet zu stellen.

Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) Die Ladungsfrist für die Ausschusssitzungen beträgt 7 Tage. Die Ladungsfrist für die Gemeinderatssitzungen beträgt 5 Tage. Beide Ladungsfristen können in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Sitzungsvorlagen

(1) Für alle auf der öffentlichen Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind von der Gemeindeverwaltung schriftliche Beschlussvorlagen zu fertigen; sie sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für die nicht öffentliche Tagesordnung, sofern dies rechtlich zulässig ist. Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zuzustellen.

(2) Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zugestellt werden können, dürfen bis zur Sitzung noch zugestellt (notfalls vor der Sitzung im Sitzungsraum aufgelegt) werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein. Tagesordnungspunkte, zu denen die Sitzungsunterlagen nicht spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen, werden nicht befasst, es sei denn, es wird ausdrücklich anders beschlossen.

§ 27

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 13. Tag vor der Sitzung bei dem ersten Bürgermeister eingereicht werden. Bei Berechnung der Frist zählt der Tag der Sitzung nicht mit.

(2) Anträge an den Gemeinderat sind grundsätzlich im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

(3) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(4) Jeder eingehende Antrag wird unverzüglich in Kopie den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

(5) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden jedem Gemeinderatsmitglied zugestellt. Sie werden vom Gemeinderat in der nächsten Sitzung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(3) Die Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden nicht zugestellt. Sie werden den Gemeinderatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Gemeinderats im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht und danach genehmigt.

(4) Die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen werden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Ausschusssniederschriften sind in der nächsten Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Die Niederschriften über die nicht öffentlichen Ausschusssitzungen werden nicht zugestellt. Sie werden den Ausschusssmitgliedern in der nächsten Sitzung des Ausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht und danach genehmigt.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt in der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Gegenstandes,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nicht öffentliche Sitzung,
 - h) Einwände zur Handhabung der Geschäftsordnung;

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist oder falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist am nächsten Werktag (außer Freitag und Samstag) fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Einem Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung öffentlicher Anfragen spätestens eine Viertel Stunde vor dem beabsichtigten Sitzungsende muss entsprochen werden.

§ 31

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder Nr. 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt. Kommt ein Antrag nicht zur Abstimmung, weil er durch die Annahme eines anderen oder aus sonstigen Gründen erledigt ist, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Wenn wenigstens ein Gemeinderatsmitglied es verlangt, wird der zur Abstimmung kommende Text vor der Abstimmungshandlung schriftlich niedergelegt und verlesen.

Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse, die Ausgaben verursachen, müssen die Mittelbereitstellung mit Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle enthalten.

§ 32

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Der Inhalt von Anfragen und die Antworten dazu werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Dazu können kurze Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder erhalten grundsätzlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung Kopien sämtlicher öffentlicher Sitzungsniederschriften. Auf Wunsch können die Gemeinderatsmitglieder Niederschriften nebst Anlagen auch auf elektronischem Datenträger (Diskette) oder über andere elektronische Medien (E-Mail) erhalten. Es gilt die unterschriebene Originalfassung.

In die Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen können sie jederzeit Einsicht nehmen. Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss bzw. einer interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Die Beschlussvorlagen sowie ggf. die weiteren Sitzungsvorlagen erhalten Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss bzw. einer interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht angehören, auf schriftlichen Antrag.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss oder eine interfraktionelle Arbeitsgruppe über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss bzw. dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht angehört, so gibt der Ausschuss bzw. die interfraktionelle Arbeitsgruppe dem Antragsteller die Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Am Südennde der Brücke Robert-Koch-Straße
2. Kehre Pommernstraße
3. Ecke Edelweiß-/Lindenstraße

4. Sportpark, Bushaltestelle
5. Isar-Center, Eingangsbereich
6. Ecke Rosenheimer Landstraße/Ottostraße - Bushaltestelle
7. Ecke Rosenheimer Landstraße/Hubertusstraße - Bushaltestelle
8. Ecke Rosenheimer Landstraße/Putzbrunner Straße - Bushaltestelle
9. Ecke Rosenheimer Landstraße/Jahnstraße - Bushaltestelle
10. Ecke Rosenheimer Landstraße/Bahnhofstraße - Bushaltestelle
11. Ecke Friedrich-Ebert-Straße/Alte Landstraße
12. Ecke Jahn-/Friedenstraße
13. Ecke Beethoven-/Hubertusstraße
14. Rathausplatz 1, Eingangsbereich Rathaus
15. Ecke Putzbrunner Straße/Uhlandstraße - Bushaltestelle
16. Ecke Ulmenstr./Burgmaierstraße
17. Ottostraße, Hanns-Seidel-Haus
18. Ottostraße - Bahnhofplatz - Bushaltestelle
19. Ecke Friedrich-Rückert-/Theodor-Körner-Straße
20. Ecke Lenbachallee/Kaulbachstraße
21. Ecke Putzbrunner Straße/Spitzwegstraße
22. Ecke Adalbert-Stifter-Straße/Ottostraße
23. Parkfriedhof – Bushaltestelle

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf (Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5.05).

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Ottobrunn, 7.5.2008

Thomas Loderer
Erster Bürgermeister